



Amtsblatt

für die Gemeinde Hövelhof

33. Jahrgang

14.09.2007

Nr. 28 / S. 1

Widmung von Straßen in der Gemeinde Hövelhof

Die Straßen Setziner Weg (ganz), Sandweg / Am Buchweizenfeld (ganz) und Am Biotop (ganz) / Mergelweg – Flurstück 14 – (von Flurstück 1028 (Mergelweg 41) bis Flurstück 1032 (Mergelweg 35) werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1, Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG). Der Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Hövelhof.

Rechtsbehelfsbelehrung:

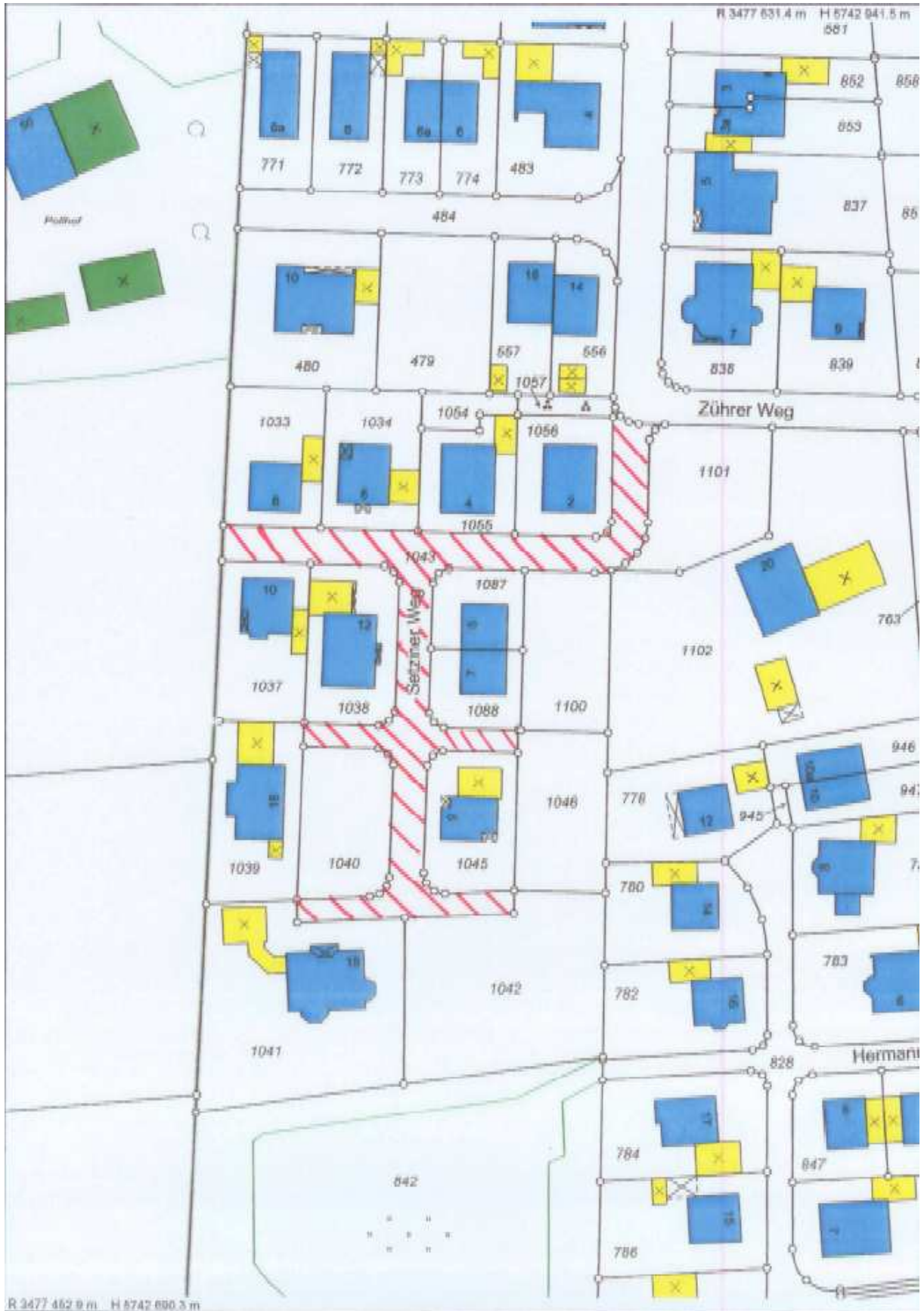
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung in Hövelhof, Schloßstraße 14, Zimmer 45, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

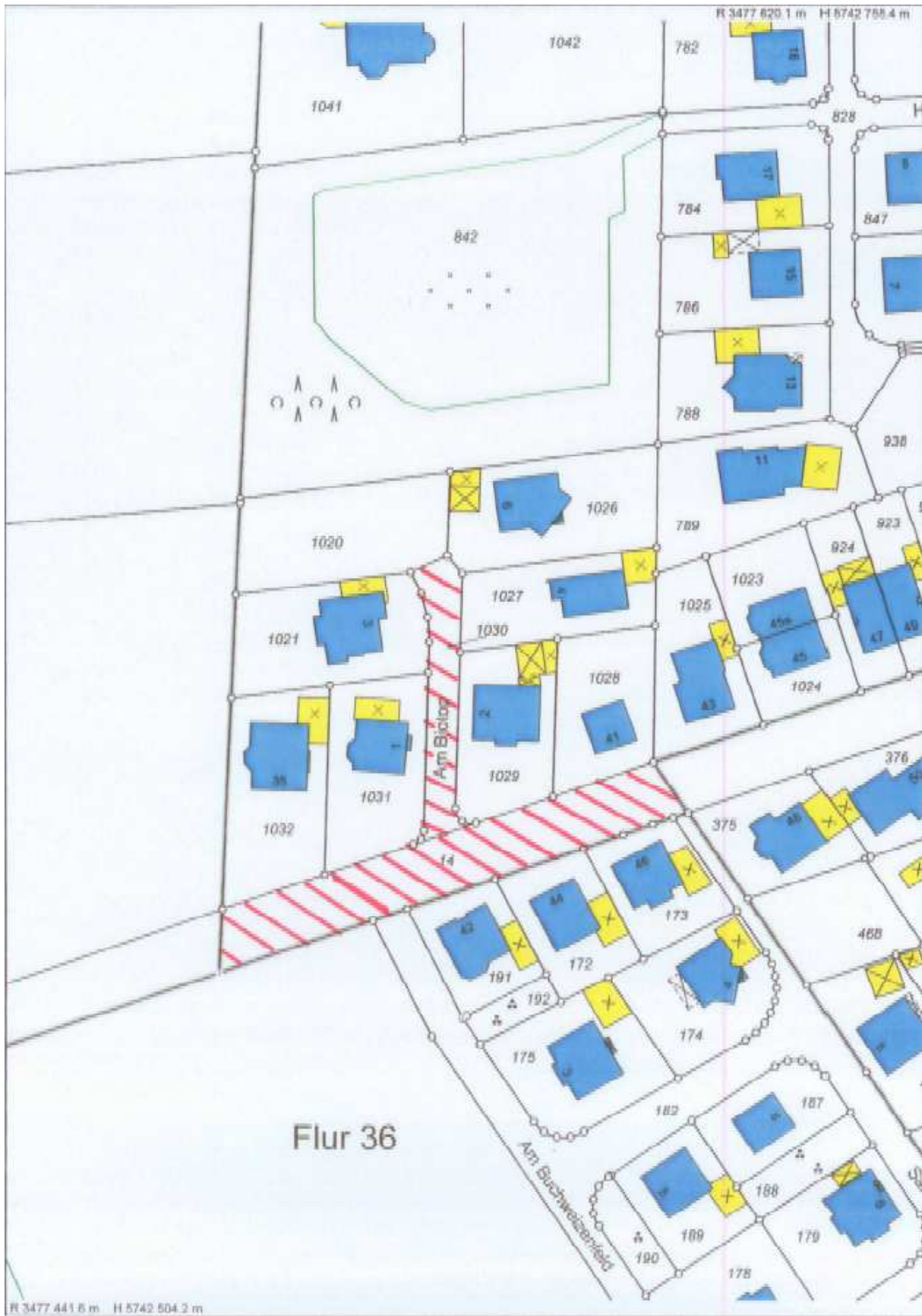
Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hövelhof, den 14.09.2007

Der Bürgermeister

Berens





Herausgeber

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.